

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 383/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mirjam M [REDACTED] geb. B[REDACTED],
H[REDACTED]/Israel, M[REDACTED], M[REDACTED] Straße 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

S e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die 1915 geborene jüdische Klägerin wanderte im April 1933 nach Palästina aus. Sie verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, erreichte jedoch nur, daß das Kammergericht ihr ein Heilverfahren wegen Konversions-Hysterie von 1. April 1933 bis 31. Dezember 1935 zusprach.

Der sachverständig beratene Berufungsrichter stellt fest, daß die gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin zu keiner Zeit einen Erwerbsminderungsgrad von 25 vH erreicht haben. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen, soweit sie dem vom Berufungsgericht eingeschlagenen

Weil die Klägerin zu keiner Zeit um mindestens 25 % in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt war, können ihr Kapitalentschädigung und Rente nicht zustehen.

Die Überzeugung des Berufungsgerichts, daß nach 1935 noch vorhandene nervöse Störungen nicht mehr auf der Verfolgung beruhten, vielmehr Jahrzehntelang keine nennenswerten Veränderungen vorhanden waren und erst dann zahlreiche, in Berufungsurteil im einzelnen genannte Belastungen als neue Ursachen nervöse Erscheinungen auslösteten, ist



nur noch für die Ablehnung des Neilverfahrensanspruchs
ab 1936 bedeutsam. Sie veranlaßt ebenfalls nicht die
Zulassung der Revision.

Mai

Portmann